

Matthias Stein

Gewalt im Sport am Beispiel Fußball Erforderliche Rahmenbedingungen und Strukturen als Fundament effektiver Arbeit

Mit der Fortschreibung des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“ (NKSS) unter Mitwirkung der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dsj (KOS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG) im Jahr 2012 und der Neustrukturierung der Fanprojekt-Finanzierung durch die Erhöhung der Zuwendungen des Fußballs auf 50% im Jahr 2013 wurden wichtige Entscheidungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen getroffen. Diese wurden entscheidend flankiert durch die Beschlussniederschrift über die 197. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 23./24.05.2013 in Hannover, die Beschlüsse der 37. Sportministerkonferenz am 12./13.09.2013 in Wiesbaden und der Beschluss des Deutschen Städte-tages vom 12.02.2014, wonach Länder und Kommunen ihre Förderung für die Fanprojekte mindestens in der bisherigen Höhe beibehalten.

Jedoch stellt sich die Frage, ob hierüber in allen Bundesländern und Kommunen auch wirklich die erforderliche Klarheit herrscht, da im Zusammenhang mit der Mittelserhöhung des Fußballs natürlich mancherorts Kürzungsgelüste der öffentlichen Hand ausgelöst wurden. Zu den erforderlichen Rahmenbedingungen gehört somit,

- **dass alle Bundesländer und Kommunen, die o.g. Beschlüsse konsequent umsetzen** und nicht in Frage stellen, und insofern die Projekte **mindestens in der bisherigen Höhe weiter bezuschussen**,

und

- alle Bundesländer und Kommunen **mindestens die Mindestförderung** von 60 T€ in Summe der Zuwendungen öffentlichen Hand gewährleisten.

Ziel sollte es dabei sein, dass perspektivisch

- **kein Fanprojekt unter 200.000,- €** Budget zur Verfügung haben sollte. Nur so kann gewährleistet werden, dass als weitere erforderliche Rahmenbedingung gewährleistet wird,
- dass an allen Standorten der **Personalschlüssel gem. NKSS** mit 3 Fachkräften + 1 Verwaltungsfachkraft pro Projekt bzw. Fanszene realisiert wird.

Fast 25 Jahre nach Inkrafttreten des NKSS sollte dessen konsequente Umsetzung hinsichtlich dieses maßgeblichen Aspekts eigentlich vorausgesetzt werden dürfen.

Da es wenig hilfreich erscheint, wenn den Fanprojekten die Mittelbeantragung erschwert wird, weil Kommunen (TVöD) und Bundesländer (TV - L) ihrer Bezuschussung unterschiedliche Tarife zugrunde legen, ist es erforderlich,

- **einheitliche Standards der tariflichen Vergütung** festzulegen.

Träger und Mitarbeiter*innen benötigen

- **Planungssicherheit**

und die Kolleg*innen in den Projekten

- eine **langfristige berufliche Perspektive**.

Hierzu gehört ausdrücklich eine

- **angemessene tarifliche Vergütung**, welche die Arbeitsplätze auch attraktiv macht, und der Abwanderung der letzten Zeit entgegenwirkt. Dabei wäre es sinnvoll, eine Untergrenze als Einstiegsgehalt festzulegen, jedoch keine Obergrenze, bzw. wäre ein „Bestandsschutz“ für Kolleg*innen mit entsprechender Dienstzeit zu gewährleisten.

In den Projekten müssen entsprechende

- **sozialverträgliche Arbeitsbedingungen** geschaffen werden, die die regelmäßige Arbeit an Wochenenden sowie in den Abend- und Nachstunden bei der Vergütung berücksichtigen, sowie ein
- **Freizeitausgleich** unter der Woche ermöglicht werden.

Um stets fachlich „auf Ballhöhe“ zu bleiben, sind den Mitarbeiter*innen durch die Träger

- **regelmäßige Fortbildungen** zu ermöglichen.
- An den jeweiligen Standorten müssen sich die Fanprojekte **aktiv in die örtlichen / regionalen Netzwerke der Jugendarbeit einbringen**.
- Strukturell ist zwingend erforderlich, dass nach dem Mitwirken von KOS und BAG im NASS auch **an allen relevanten Standorten Örtliche Ausschüsse Sport und Sicherheit (ÖASS)** eingerichtet werden, was bis dato nicht durchgängig der Fall ist, und die **Mitwirkung der Fanprojekte in den ÖASS** gewährleistet ist. Dies wäre insbesondere auch wichtig, um gegenüber den verschiedenen Netzwerkpartnern eine eindeutige
 - **Rollenklarheit** hinsichtlich der Arbeit von Fanprojekten herzustellen und für eine entsprechende
 - **Akzeptanz** des Arbeitsansatzes von Streetwork / mobiler Jugendarbeit und deren Prinzipien zu sorgen. Auf diesem Wege ist auch das regelmäßig wiederkehrende Phänomen, dass Netzwerkpartner, sobald es zu Vorkommnissen seitens der Klientel kommt, die Arbeit der Fanprojekte in Frage stellen, unbedingt zu beenden. Die Einführung flächendeckend
 - **einheitlicher Dienstaussweise** für alle Mitarbeiter*innen und dessen
 - **Akzeptanz durch Netzwerkpartner und Behörden** kann hier ein wichtiger Zwischenschritt sein. Dies ist in Zusammenarbeit von KOS und BAG bereits in Arbeit. Dieser geplante Ausweis soll auch Informationen über die rechtlichen Grundlagen der

Arbeit gem. §§ 11, 13 SGB VIII (KJHG) und gem. NKSS liefern und voraussichtlich auch auf

- *die gesetzliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB,*
- *den Schutz des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I,*
- *den besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII*

und

- *den Schutz der Sozialdaten gem. §§ 67 ff SGB X*

sowie darauf hinweisen, dass die Mitarbeiter*innen

- *bezüglich aller dienstlicher Belange und Umstände, die im Rahmen der Arbeitstätigkeit bekannt geworden sind, nur nach Einwilligung der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber Dritten, auch Behörden, Aussagen tätigen dürfen.*

Perspektivisch benötigen die Mitarbeiter*innen jedoch – wie alle Kolleg*innen aus dem Bereich von Streetwork / mobiler Jugendarbeit – dringend ein

- **Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 StPO**, wie es bspw. für die Kolleg*innen im Bereich der Drogenhilfe bereits besteht. Es muss dringend das Dilemma beendet werden, dass der Gesetzgeber den Mitarbeiter*innen einerseits die Bürde der Geheimhaltungspflichten gem. § 203 StGB sowie § 35 SGB I, § 65 SGB VIII und §§ 67 ff SGB X auferlegt, jedoch bisher den Schutz des § 53 StPO verweigert. „Das Bundesverfassungsgericht hat 1972 in einer sehr umstrittenen Entscheidung festgestellt, dass eine Gleichstellung mit den in § 53 StPO genannten Berufsgruppen nicht geboten sei, weil für Sozialarbeiter/innen die Begründung höchst persönlicher Vertrauensverhältnisse nicht kennzeichnend sei. [...] Man kann durchaus fragen, ob das Bundesverfassungsgericht heute diese Frage anders entscheiden

würde, weil sich die rechtlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit verändert haben; z.B. stehen vertrauliche Beratungen mehr im Vordergrund, und dem Datenschutz wird mehr Bedeutung beigemessen.“¹

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechtslage sollten daher

- **Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten** zwischen Träger/Arbeitgeber und Mitarbeiter*innen vereinbart werden.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter*innen wird seitens der BAG von den Trägern gefordert, betroffenen Mitarbeiter*innen eine/n

- **Rechtsanwalt/in als Zeugenbeistand** zu stellen.

Eine entscheidende Rolle hinsichtlich erforderlicher Rahmenbedingungen kommt selbstverständlich insbesondere auch dem Fußball in Form von Verband, Liga und Vereinen zu. Zuallererst muss der im Herbst 2015 zum Erliegen gekommene

- **Fan-Dialog** wieder aufgenommen werden. Hierfür stehen die Fanprojekte selbstverständlich nach wie vor bereit, jedoch ist der DFB dringend gefordert, auf die Fan-Organisationen zuzugehen.

Darüber hinaus müssen die in den entsprechenden Gremien erarbeiteten

- **Empfehlungen bzw. Beschlüsse in die Tat umgesetzt** werden. So wird bspw. die innerhalb des Kommission Prävention, Sicherheit und Fußballkultur des DFB in der AG Fanbelange u. Fanarbeit erarbeitete, vom Fachbereich Fußballkultur bestätigte und der Kommission beschlossene „Empfehlung zur einheitlichen Definition

¹ Prof. Dr. Heinz Cornel, „Infoblatt Nr. 1“, 1998, Sozialpädagogisches Institut Berlin – Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

von Fan-Utensilien“ an vielen Standorten bis heute nicht oder nur mit Einschränkungen realisiert, und relativierende Presseinterviews von DFB-Verantwortlichen waren ebenfalls nicht hilfreich, sondern sorgten für entsprechende Irritationen, insbesondere bei den Fan-Organisationen.

Insgesamt muss der Fußball – hier insbesondere der DFB – seiner Verantwortung gerecht werden. Auf vermeintliches Fehlverhalten von Fans mit einer trotz Novellierung der entsprechenden Richtlinie unter Mitwirkung von Vertretern der BAG nach wie vor an vielen Standorten sowie in Verantwortung des DFB intransparenten und willkürlich erscheinenden Stadionverbotspraxis sowie ebenso allzu oft willkürlich und überzogen erscheinenden Verbandsstrafen zu reagieren, ist nicht geeignet, das Vertrauen der Fanszenen und Fanorganisationen zurückzugewinnen oder gar deviantes bzw. delinquentes Verhalten abzubauen.

Daher sollten die

- „Gemeinsamen **Richtlinien** zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ im Ergebnis der derzeitig stattfindenden Evaluation **nochmals überarbeitet** werden, damit Stadionverbote – falls dies überhaupt möglich ist – tatsächlich präventive Wirkung erzielen können, statt als Ersatzstrafrecht zu fungieren.

Gleichfalls sollte der sogenannte

- „**9 – Punkte – Plan der Sportgerichtsbarkeit**“ auf den Prüfstand gestellt und entsprechend überarbeitet werden; insbesondere ist in Hinblick auf die Urteile des LG Hannover² und des OLG Köln³ die Forderung nach zivilrechtlicher Inregreßnahme von „Tätern“ abzuschaffen.

² vgl. LG Hannover, 26.05.2015, 2 O 289/14

³ vgl. OLG Köln, 17.12.2015, 7 U 54/15

Als wichtiger Netzwerkpartner im Arbeitsfeld kommt selbstverständlich auch den Polizeien des Bundes und der Länder hinsichtlich der Rahmenbedingungen ein wichtiger Part zu, der weit über die respektvolle Kommunikation mit den Fanprojekten und Akzeptanz für den Arbeitsansatz von Streetwork / mobiler Jugendarbeit hinausgeht. Zum vielfach geforderten „Abbau von Feindbildern“ haben nicht nur die Fanszenen, Fanprojekte und Fanbetreuung ihren Beitrag zu leisten, sondern insbesondere die Polizei selbst, um den vorgenannten dies überhaupt erst zu ermöglichen. Wichtige Signale nach ersten Schritten in einzelnen Bundesländern wären eine flächendeckende

- **Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte**

sowie die Einrichtung von

- **Vertrauensstellen** für Beschwerden gegen polizeiliches Handeln⁴.

Generell dürfen Fans und Fanszenen nicht als reines „Sicherheitsrisiko“ betrachtet werden, sondern vielmehr als potentielle Verbündete gegen Rechtsextremismus und Diskriminierung. In diesem Sinne ist der mittlerweile im Rahmen der Lizenzierung vorgeschriebene

- **Dialog der Vereine mit ihren Fanszenen** zu organisieren und weiter zu qualifizieren, sowie dessen Qualität und Nachhaltigkeit zu evaluieren.

An den Standorten ist eine

- **konstruktive Zusammenarbeit der Vereine mit den Fanprojekten** erforderlich, insbesondere seitens der Fanbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten. Hierbei haben sich entsprechende Kooperationsvereinbarungen als sinnvoll erwiesen.

⁴ vgl. Klaus, Fabian, „353 Beschwerden gegen Thüringer Polizeibeamte“ in „Thüringische Landeszeitung“ v. 11.02.2016

Die

- **konstruktive Zusammenarbeit von DFB und DFL mit KOS und BAG** ist entsprechend fortzuführen.

Damit die KOS auch in Zukunft ihren Aufgaben zur Beratung und Qualitätssicherung, Koordination und Vernetzung, Aus- und Fortbildung sowie Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit gerecht werden kann, müssen die Zuwendungsgeber Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und DFB die

- **KOS finanziell so ausstatten**, dass diese dabei der wachsenden Zahl von Fanprojekten weiter gerecht werden kann.